



Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

17. März 2020

Seite 1 von 3

- Elektronische Post -

An die
Kreise, kreisfreien Städte und
kreisangehörigen Gemeinden
des Landes Nordrhein-Westfalen

über
die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

nachrichtlich

Institut der Feuerwehr NRW
Landkreistag NRW
Städtetag NRW
Städte- und Gemeindebund NRW
Verband der Feuerwehren NRW

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

34-18.09.07/2230

RR Strunk

Telefon 0211 871-2435

Telefax 0211 871-16-2435

Referat34@im.nrw.de

Vorrübergehende Unterbrechung des Lehrbetriebs am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Vor dem Hintergrund der aktuellen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus in Nordrhein-Westfalen ist eine Reduzierung von Ansteckungsgefahren geboten. Daher ist der Lehrbetrieb am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen in Münster (IdF NRW) bis auf Weiteres unterbrochen worden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aussetzung derzeit laufender oder bevorstehender Prüfungen wie Zwischen- und Laufbahnprüfungen kurzfristig geplant.

Hinsichtlich der laufbahnrechtlichen Auswirkungen für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst im Falle einer teilweisen oder vollständigen Einstellung des Lehrbetriebs am IdF NRW bzw. im Falle einer Aussetzung von Prüfungen weise ich auf Folgendes hin:

I. Laufbahngruppe 2

1. Statusrechtliche Auswirkungen

Dienstgebäude:

Friedrichstr. 62-80

40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:

Fürstenwall 129

40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@im.nrw.de

www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 732, 736, 835,

836, U71, U72, U73, U83

Haltestelle: Kirchplatz



Die Vorbereitungsdienste für die beiden Einstiegsämter werden nach § 4 Abs. 4 lit. a) BeamtStG i. V. m. §§ 9 Abs. 1 S. 4, 16 Abs. 1 S. 3 LVOFeu i. V. m. § 4 VAP2.2-Feu jeweils im Beamtenverhältnis auf Widerruf abgeleistet. Ungeachtet der ohnehin bestehenden Möglichkeit einer jederzeitigen Entlassung aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf endet dieses kraft Gesetzes nach § 22 Abs. 4 BeamtStG mit Ablauf des Tages der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Laufbahnprüfung.

Eine Aussetzung der Laufbahn- und Zwischenprüfungen aufgrund der Einstellung des Lehrbetriebs wirkt sich daher nicht auf den Status des Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder die Gewährung der entsprechenden Anwärterbezüge aus.

2. Auswirkungen auf die Ausbildungsdauer

Durch eine Einstellung des Lehrbetriebs bzw. die Aussetzung von Prüfungen wird der reguläre Ausbildungsverlauf unterbrochen und ist später fortzusetzen. Diese Art der Unterbrechung ist keine Verlängerung i. S. d. § 3 Abs. 2 bis 4 VAP2.1-Feu oder § 5 Abs. 2 VAP2.2-Feu, die vornehmlich der Wiederholung von Ausbildungsinhalten oder Prüfungen dienen. Die Unterbrechung ist daher nicht auf die Dauer nach §§ 9 Abs. 1 S. 2, 16 Abs. 1 S. 2 LVOFeu i. V. m. § 3 Abs. 1 S. 1 VAP2.1-Feu, § 5 Abs. 1 VAP2.2-Feu anzurechnen.

Mangels entsprechender Regelungen im Umgang mit einer Einstellung des Lehrbetriebs in zentralen Bildungseinrichtungen sollte insbesondere aus Fürsorgegründen gegenüber den betroffenen Beamtinnen und Beamten eine „Nettoauslegung“ vorgenommen werden, so dass die pandemiebedingte Unterbrechung der Ausbildung im gleichen Maße und ohne Anrechnung an die eigentliche Ausbildungszeit anzuhängen ist.

3. Beschäftigung während der pandemiebedingten Unterbrechung der Ausbildung

Da das Beamtenverhältnis auf Widerruf gemäß § 4 Abs. 4 lit a) BeamtStG der Ableistung des Vorbereitungsdienstes dient, ist während der Einstellung des Lehrbetriebs von den jeweiligen Dienststellen eine dem Sinn des



Vorbereitungsdienstes dienende Beschäftigung an den Stammdienststellen vorzusehen.

Seite 3 von 3

4. Wiederaufnahme des Lehrbetriebs am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen

Bei Wiederaufnahme des Lehrbetriebs und Wiederdurchführung der abgesagten Lehrgänge und Prüfungen endet die pandemiebedingte Unterbrechung der Ausbildung. Der Vorbereitungsdienst ist regulär fortzuführen und den Anwärterinnen und Anwärtern die Gelegenheit zur Beendigung des Vorbereitungsdienstes und zur Ablegung der Prüfungen zu geben.

II. Laufbahngruppe 1

Für die Anwärterinnen und Anwärter im Vorbereitungsdienst für die Laufbahngruppe 1, zweites Einstiegsamt des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die obigen Ausführungen analog.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Beckmann', with a long horizontal flourish extending to the right.

(Beckmann)